

ZH_OBERGERICHT PS250298 vom 19. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250298

FR: ZH_OBERGERICHT PS250298 du 19 janvier 2026

IT: ZH_OBERGERICHT PS250298 del 19 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Pfändungsurkunde des Betreibungsamtes Zürich ... vom 8. Oktober 2024 (Vollzugsdatum 4. September 2025) wurde in der Pfändung-Nr. 3 (Betreibungen-Nr. 4, Nr. 2 sowie Nr. 1 des Kantons Zürich, v.d. Kantonales Steueramt Zürich [Steuerbezug]) das Guthaben der Schuldnerin (A._____) von Fr. 64'000.00 gegenüber der B.____AG gepfändet (act. 6/2/3).

E. 1.2

Unter Einreichung der genannten Pfändungsurkunde sowie einem Urteil der Kammer vom 29. November 2024 und einem Schreiben des Betreibungsamtes Zürich ... vom 18. Oktober 2024 erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 10. Dezember 2024 Beschwerde beim Bezirksgericht Zürich als untere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter (fortan Vorinstanz). Sie stellte die folgenden Anträge (act. 6/1 S. 1): "1 - Die Pfändungsurkunde vom 08.10.2024 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben bzw es sei gerichtlich festzustellen, dass die Pfändungsurkunde vom 08.10.2024 nichtig sei.

E. 2

Das Betreibungsamt Kreis ... sei gerichtlich anzuweisen, mir die rechtswidrige gepfändete Vermögen von CHF 64'000 sofort unverzüglich innerhalb von einem Tag zurückzuerstatten bzw freizugeben.

E. 3

Alles unter Kosten und Entschädigungskosten zu Lasten der Beschwerdegegnerin." Am 11., 18. und 19. Dezember 2024 (Datum Poststempel) reichte die Beschwerdeführerin der Vorinstanz Ergänzungen zu ihrer Beschwerde ein (act. 6/3, act. 6/5 und act. 6/9). Mit Beschluss vom 23. Dezember 2024 trat die Vorinstanz auf die Ausstandsgesuche der Beschwerdeführerin nicht ein. Zudem setzte die Vorinstanz dem Betreibungsamt Zürich ... eine Frist zur Vernehmlassung und Akten-einsendung an. Dem Beschwerdegegner setzte die Vorinstanz eine Frist zur Beschwerdeantwort an und sie delegierte die Leitung des Verfahrens (act. 6/7). Das Betreibungsamt Zürich ... reichte am 8. Januar 2025 eine Vernehmlassung samt Aktenkopien ein und beantragte die Abweisung der Beschwerde (act. 11 S. 2 und act. 12/1-6). Mit Verfügung vom 20. Januar 2025 schickte die Vorinstanz die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 19. Dezember 2025 als querulatorisch und rechtsmissbräuchlich zurück. Eine Kopie wurde zu den Akten genommen. Zudem

- 3 - stellte die Vorinstanz den Parteien die Vernehmlassung des Betreibungsamtes zur Kenntnis- und allfälligen Stellungnahme zu (act. 6/13). Die Beschwerdeführerin gelangte mit weiteren Eingaben vom 23. und 28. Januar 2025 an die Vorinstanz. Sie verlangte u.a. die Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 6/15 und act. 6/17). Die Vorinstanz erteilte

der Beschwerde mit Verfügung vom 29. Januar 2025 insofern aufschiebende Wirkung, als sie anordnete, dass in den Betreibun- gen-Nrn. 1 und 2 einstweilen keine Verwertungs- und Verteilungshandlungen vor- genommen werden dürften (act. 6/19). In der Folge wurden die Fristerstreckungs- gesuche der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Stellungnahme zur Vernehm- lassung des Betreibungsamtes abgewiesen (act. 6/21 und act. 6/23, act. 6/25 und act. 6/29, act. 6/33). Die dagegen beim Obergericht des Kantons Zürich erhobe- nen Beschwerden blieben erfolglos (OGer ZH PS250060 und PS250070 Be- schlüsse vom 24. und 27. März 2025, vgl. act. 6/35 und act. 6/37). Das erneute Ausstandsgesuch der Beschwerdeführerin gegen Ersatzrichter lic. iur. C. _____ vom 25. Mai 2025 qualifizierte die Vorinstanz als querulatorisch und rechtsmiss- bräuchlich, wie dem entsprechenden Vermerk auf der Eingabe zu entnehmen ist (vgl. act. 6/39). Mit Begehren vom 27. Mai 2025 beantragte die Beschwerdeführe- rin die Berichtigung der Verfügung der Vorinstanz vom 29. Januar 2025, indem die aufschiebende Wirkung auch für die Betreibung Nr. 4 zu erteilen sei (act. 6/41). Mit Eingabe vom 18. Juni 2025 erhob die Beschwerdeführerin beim Obergericht des Kantons Zürich eine Beschwerde wegen Rechtsverweige- rung/Rechtsverzögerung (Nichtvornahme der beantragten Berichtigung der Verfü- gung vom 29. Januar 2025, Nichtbehandlung des Ausstandsbegehrens) durch die Vorinstanz. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde von der Kammer abge- schrieben (betreffend das Ausstandsgesuch) resp. abgewiesen (betreffend das Berichtigungsbegehren; OGer ZH PS250175 vom 8. Juli 2025, act. 6/44). Mit Zirkulationsbeschluss vom 14. August 2025 entschied die Vorinstanz was folgt (act. 6/47 = act. 5 S. 7 f.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.